

Schützenverein Wolfstein e.V 1963

Satzung

des Schützenvereins Wolfstein e.V. gegründet 1963
incl. Änderung vom 22.01.2000

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **schützenverein wolfstein e.v.** und hat seinen Sitz in **Neumarkt i.d. Opf.** Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.
Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, welche über die Aufnahme entscheidet. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.

Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und 20 Jahre Mitglied sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrensützenmeistern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, frühere Sützenmeister des Vereins und deren Stellvertreter, zu den gleichen Bedingungen der Ehrenmitgliedschaft ernannt werden.
Zu Ehrensützenmeistern ernannte Personen, haben das Recht an den Vereinssitzungen teilzunehmen, das Stimmrecht an den Sitzungen bleibt Ihnen verwehrt.

§5 Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.
Er kann nur durch schriftliche Erklärung an den Sützenmeister bis Ende September zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Durch Ausschluss.
Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss binnen 4 Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zu Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes zu befolgen.
2. Zur Betreuung der Mitglieder (z.B. Standaufsicht, Schießleiter, Bewirtung, u.ä.) als auch zur Unterhaltung der sportlichen Anlagen sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen besteht für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die Verpflichtung zur Mitarbeit (Arbeitsverpflichtung) in einem Umfang von jährlich 10 Stunden. (wird nach Bedarf festgelegt.)
3. Für Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr besteht eine beschränkte Arbeitsverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz zur Mitarbeit bleibt den Jugendleitern überlassen.
4. Von der Arbeitsverpflichtung ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Wehrdienstleistende, Schwangere, Schwerbehinderte ohne körperliche Eignung, Vereinswirt und Mitglieder ab dem 61. Lebensjahr.
5. Die Arbeitsverpflichtung besteht nicht bei Arbeiten mit erhöhtem Unfallrisiko. Hierbei ist im Einzelfall und im Besonderen die Ausbildung sowie die Erfahrung der Vereinsmitglieder mit zu berücksichtigen.
6. Für nicht erbrachte Arbeitsverpflichtung kann die Vorstandschaft eine angemessene Entschädigungspflicht festsetzen, sowie Näheres hierzu regeln.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied ab 8 Jahren ist wahlberechtigt. Wählbar ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§7
Vereinsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Vereinsbeiträge können nicht als Kapitaleinlage oder geleistete Sacheinlage angesehen werden.

§8
Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Verein dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§9
Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins:

1. Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) sie besteht aus:
 - a) 1. Schützenmeister
 - b) 2. Schützenmeister
 - c) 3. Schützenmeister (1.Kassier)
 - d) 1. Schriftführer

Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Scheidet eine der Personen während seiner Amtszeit aus, (Tod, Rücktritt und dgl.) so muss dieses Organ durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

2. Die Gesamtvorstandschaft sie besteht aus:

- Die Vorstandschaft a- d
e) 2. Kassier
f) 2. Schriftführer
g) 1. und 2. Sportleiter
h) 1. bis 3. Jugendleiter
i) Pistolenleiter
j) Damenleiterin

Die Vorstandschaft wird durch den 1. bzw. bei Verhinderung durch den 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzungen. Die Mitglieder gesamten Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzungen und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Außer den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes, können alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft bis zur nächsten Neuwahl von der Gesamtvorstandschaft bestimmt werden. Die Amtszeit des Gesamtvorstandschaft beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. oder 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladund hat mindesten 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung durch den 1. Schützenmeister
2. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme der Berichte
Bericht des Schützenmeisters
Bericht des Kassiers
Bericht der Kassenprüfer
Bericht des Sportleiters
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Nach Ablauf der Periode Neuwahlen
Wahl der gesamten Vorstandschaft
Wahl der Kassenprüfer
Wahl der Fahnenträger
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Satzungsänderungen
8. Anträge und Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Mitglieder, die die Kassenführung und Jahresrechnung auf Grund der Belege auf Richtigkeit prüfen und darüber Bericht erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeister das Verlangen stellt. Sämtliche Organe des Vereins über Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entsprechende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Darüber soll die Stadt Neumarkt im gegebenen Fall befinden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11

Die Satzung vom 16.01.1994 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2000 auf den heutigen Stand geändert.

Die Mitgliederversammlung!

Das Schützenmeisteramt:
Wolfstein, 04.02.2000

1. Schützenmeister	Frank Servidio
2. Schützenmeister	Reinhard Brandmüller
1. Kassier	Franz Guth
1. Schriftführer	Anita Puschmann

Schützenverein Wolfstein e.V.
Gegründet 1963
Mitglied im Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries
Mitgliedsnummer: 101056